



Minima non curat praetor? Ratenkredit und richterliches Rechenwerk

Maximilian Herberger

Zum Forum dieser Ausgabe

Gibt es Fälle, in denen ein Richter sich des Computers bedienen *sollte*? Oder gar bedienen *muß*? In Diskussionen zu dieser Frage wird immer wieder ein Beispiel genannt, das die Unumgänglichkeit des Computereinsatzes belegen soll: Die Berechnungsprobleme im Zusammenhang mit der Überprüfung eines Ratenkredits auf Sittenwidrigkeit – so, wie die herrschende Meinung es gebietet. Denn die einschlägige Formel verlangt eine Iteration, deren Berechnung „von Hand“ zwar nicht unmöglich, wohl aber mit einem angesichts schnellerer Methoden kaum zu vertretenden Zeitaufwand verbunden ist. (Vgl. zu den Einzelheiten den anschließenden Beitrag von Sommer.)

Das folgende Forum dieser Ausgabe soll zur Klärung der Frage beitragen, inwieweit die Ratenkredit-Thematik den Einsatz der EDV unumgänglich macht und welche Folgeprobleme sich daraus (gegebenenfalls) ergeben. Den Kristallisationspunkt bildet dabei das Urteil des BGH vom 9. November 1989 (III ZR 108/88), das bei juris im Volltext verfügbar ist und mittlerweile auch in einer Vielzahl von Zeitschriften veröffentlicht wurde.

(Vgl. zu den Veröffentlichungen die folgende, einer juris-Recherche entstammende Liste:

- WM IV 1990, 57-59 (ST)
- EBE/BGH 1990, 23-24 (LT)
- ZIP 1990, 88-90 (LT)
- BB 1990, 235-237 (LT1)
- EWiR 1990, 127 (S)
- FLF 1990, 61-62 (T)
- FLF 1990, 62 (S)
- NJW 1990, 1169-1170 (LT)
- WuB I E 2 b - 6.90 (ST)
- MDR 1990, 416 (LT)
- BGHR BGB § 138 Abs 1 Ratenkredit 25 (LT)

Die Liste veranschaulicht, daß juris abgesehen von allen anderen Aufgaben auch die Funktion „Gesamtregister der juristischen Zeitschriften“ erfüllt.)

Eines erneuten Abdrucks des BGH-Urteils bedarf es zum Verständnis der Kontroverse nicht, da Rüßmann und Sommer in ihren Beiträgen die wesentlichen Passagen zitieren bzw. resumieren. Wohl aber ist zur Abrundung des Bildes ein Blick in die (soweit ersichtlich) unveröffentlichten Urteile der Vorinstanzen hilfreich.

(Die in juris nachgewiesenen Aktenzeichen der jeweiligen Instanzurteile ermöglichen das Anfordern dieser Urteile bei Gericht. In den Zeitschriftenveröffentlichungen finden sich entsprechende Angaben nur ausnahmsweise.)

1. Instanz: LG Verden, Urteil vom 7. April 1987 (5 O 572/86)

Das Verfahren „wegen Feststellung der Sittenwidrigkeit eines Ratenkredits“ begann beim LG Verden unter dem Aktenzeichen 5 O 572/86.

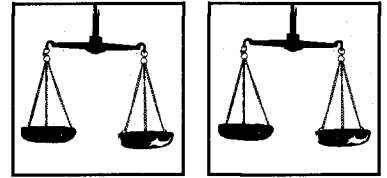
Der Tatbestand des Urteils lautet folgendermaßen:

„Der Kläger schloß am 7. Dezember 1978 bei der Beklagten einen Darlehensvertrag über eine Nettokreditsumme in Höhe von 45.000.- DM ab. Der Effektivzins beträgt 0,68% p.m. Die Höhe der Restschuldversicherung beträgt 5.652.-DM; ferner ist in der Kreditsumme eine 4%ige Antragsgebühr in Höhe von 1.800.-DM enthalten. Nach dem Vertrag ist das Darlehen rückzahlbar in Höhe einer Rate von 706.- DM und 143 weiteren Raten in Höhe von 670.-DM. Der Kläger hat bisher 69.611,63 DM zurückgezahlt.

Er hält den Darlehensvertrag für sittenwidrig und trägt dazu vor, der Beklagten sei bei Abschluß des Vertrages seine schlechte Vermögenslage bekannt gewesen.“ (S. 2 d. U.)

Ist das ein Fall, der den Richter zu umfangreichen Berechnungen zwingt?

LG Verden: Der Tatbestand



Die allgemein akzeptierte Regel, unter die es zu subsumieren gilt, faßt das Landgericht Verden folgendermaßen:

„Sittenwidrigkeit eines Ratenkreditvertrages ist im Regelfall dann anzunehmen, wenn zwischen Leistung und Gegenleistung ein auffälliges Mißverhältnis besteht und der Darlehensgeber die schwächere Lage des anderen Teils bewußt zu seinem Vorteil ausnutzt.“ (S. 3 d.U.)

Beide Voraussetzungen seien, so meint das LG Verden, im vorliegenden Fall nicht gegeben.

Wie kommt das Gericht zu diesem Ergebnis?

Was das „auffällige Mißverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung“ angeht, ist ein wenig Rechnen unumgänglich:

„Rechnerisch zutreffend errechnet der Kläger allerdings unter Zugrundelegung des Schwerpunktzinsses von 0,32% p.m. eine Zinsdifferenz von 116,1%; indes ist der Ausgangspunkt, Annahme eines Schwerpunktzinsses von 0,32% p.m., verfehlt. Der zwischen den Parteien abgeschlossene Ratenkreditvertrag kann nicht an den üblichen kurzfristigen Konsumentenkrediten gemessen werden. Deshalb ist auch anerkannt, daß bei langfristigen Krediten ein Zuschlag von 0,02 bis 0,04% p.m. zu machen ist. (Palandt/Heinrichs, BGB, 46. Aufl., Anm. 2 b bb zu § 138 BGB). Bei einem Zuschlag von 0,04% p.m. liegt die Differenz zwischen dem Zinssatz des hier streitigen Darlehens mit einem solchen von 0,36% p.m. bereits unter 100% mit der Folge, daß das von der Rechtsprechung geforderte auffällige Mißverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung zu verneinen ist.“ (S. 4 d.U.)

Das für die Entwicklung eines derartigen Gedankens erforderliche Rechenwerk beschränkt sich – folgt man dem Wortlaut der Gründe – auf die Anwendung des Dreisatzes. Mit Papier und Bleistift ist man in wenigen Minuten fertig (der geneigte Leser sei eingeladen, es auszuprobieren). Mit dem Taschenrechner geht es ein wenig schneller und etwas bequemer (obwohl man für die Eingabe auch die Regeln des Dreisatzes beherrschen muß!). Indessen ließe sich daraus schwerlich ein Argument für die Anwendung von Rechenmaschinen bei Gericht entwickeln.

(Es sei denn, der Leser kommt bei diesem dem Wortlaut der Gründe folgenden Nachrechnen auf eine Überschreitung von 112,5% und fragt sich, wie man derartigen Ergebnis-Divergenzen im Justizalltag vorbeugen kann.)

Das LG Verden verkennt im Anschluß an diesen rechnerischen Teil seines Urteils nicht, daß „die zum eigenen Vorteil gereichende Ausnutzung einer Notlage auch schon bei der Gewährung eines Darlehens vorliegen (kann), dessen Zinssatz niedriger liegt als 100% über dem Schwerpunktzins“ (S. 4 d.U.). Um diese Variante anzunehmen, sei aber vom Kläger nicht genügend vorgetragen worden:

„Der Vortrag des Klägers erschöpft sich pauschal darin, der Beklagten bzw. deren Vermittler sei seine, des Klägers, 'miserable Lage' bekannt gewesen; aufgrund eines Hausbaus seien ihm Kredite seiner Hausbank nicht mehr gewährt worden. Dies allein reicht nicht aus; denn es war offenbar so, daß der Kläger vor der Wahl stand, sein Haus zu verlieren oder aber den Vertrag mit der Beklagten einzugehen. In einem solchen Falle kann auch die Gewährung eines Darlehens mit hohem Zinssatz eine Hilfe sein (Urteil des OLG Celle vom 16. Juli 1986 – 3 U 319/85). Unter diesen Umständen erscheint es nicht unvernünftig, um das Haus und den darin verkörperten Vermögenswert zu retten, den Darlehensvertrag einzugehen. Ebenso wie bei dieser Gestaltung eine Ausnutzung einer Notlage angenommen werden kann, kann andererseits davon ausgegangen werden, daß der Kläger aufgrund seiner freien Willensgestaltung sich von dem Abschluß des Darlehensvertrages einen Vorteil versprochen hat. Damit können aber die subjektiven Elemente eines wucherähnlichen Tatbestandes nicht mit ausreichender Sicherheit festgestellt werden, zumal die Person des Klägers, der immerhin [REDACTED] (in der übersandten Urteilsausfertigung geschwärzt, M.H.) ist, nicht an den üblichen Konsumenten von Ratenkrediten gemessen werden darf. Die Beklagte konnte vielmehr davon ausgehen, daß der Kläger das Für und Wider des Darlehensvertrages abgewogen und sich nach reiflicher Überlegung für den Abschluß ausgesprochen hat. Bei der Finanzierung eines Hausbaus entspricht es im übrigen

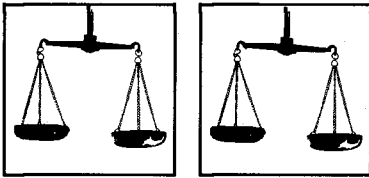
Die Sittenwidrigkeitsregel

Der Vergleich mit dem Schwerpunktzins

Nur ein Dreisatz?

Kein anderer Fall des Ausnutzens einer Notlage

Die Wahl: Das Haus verlieren oder den Vertrag eingehen



einer weit verbreiteten Übung, eine tragbare monatliche Belastung mit der Folge eines erheblich höheren rückzahlbaren Gesamtbetrages einer niedrigeren mit hohen monatlichen, die Leistungsgrenze erreichenden Monatsraten vorzuziehen. Daß die Finanzierung für den Kläger auch – zunächst – tragbar war, ergibt sich bereits daraus, daß er über viele Jahre seiner Zahlungsverpflichtung nachgekommen ist.“ Soweit das LG Verden mit einigen argumentationstheoretisch interessanten Erwägungen, die zu analysieren unter dem hier im Vordergrund stehenden Berechnungsaspekt kein Anlaß gegeben ist.

(Nur soviel sei noch ergänzend angemerkt, damit der interessierte Leser instandgesetzt wird, den gesamten Gedankengang des LG Verden nachzuvollziehen: An der geschwärzten Stelle müßte „Polizeioberkommissar“ gestanden haben. Da sowohl aus dem Urteil des OLG Celle wie aus dem BGH-Urteil bei juris diese Berufsbezeichnung für den Zeitpunkt der Kreditaufnahme ersichtlich ist, darf sie sicher verlaubar werden.)

Ergebnis LG Verden: Kein sittenwidriger Kredit

Jedenfalls ist der Fall damit – ohne große Berechnungen, das sei nochmals unterstrichen – auf dreieinhalb Seiten Text entschieden, und zwar im Ergebnis genau so, wie dies später der BGH unter Aufhebung des dazwischenliegenden Urteils des OLG Celle tun sollte: Der Kredit ist nicht als sittenwidrig zu (dis)qualifizieren.

Die Kreditdaten im Urteil des OLG Celle

2. Instanz: OLG Celle, Urteil vom 16. März 1988 (3 U 140/87)

Im Vergleich zum LG Verden sieht das OLG Celle Anlaß für genauere Berechnungen. Zu deren Vorbereitung wird im Tatbestand eine etwas detailliertere Zahlen-Übersicht geboten, die erstmals erkennen läßt, daß eine Vermittlungsprovision in Höhe von 450.-DM angefallen ist:

„Ausgezahlter Nettokreditbetrag	44.550,00 DM
Vermittlungsprovision	450,00 DM
0,68% p.m. Kreditgebühr	44.064,00 DM
4% Antragsgebühr	1.800,00 DM
Restschuldversicherungsprämie	5.652,00 DM
	<hr/>
	96.516,00 DM
1. Monatsrate	706,00 DM
143 Monatsraten	670,00 DM*

(Bl. 3/4 d.U.)

In der anschließenden Passage erläutert das OLG Celle den Rechenweg des LG Verden dahingehend, es habe „auf der Basis des bei Kreditabschluß maßgebenden Schwerpunktzinses von 0,32% pro Monat nach der Uniformmethode eine Zinsüberschreitung von 116,1% errechnet“. Dem Urteil des LG Verden ist nichts über die Anwendung der Uniformmethode zu entnehmen. Geht man dem Hinweis auf die Uniformmethode mit dem Ziel nach, den (bisher rätselhaften) Wert von 116,1% aufzuklären, so ergibt sich folgendes Bild.

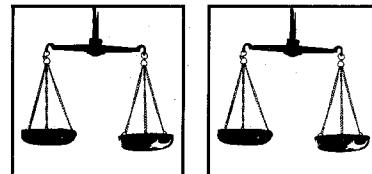
Effektivzinssatz nach der Uniformmethode

Die Formel der Uniformmethode lautet:

$$\text{Effektivzinssatz} = 24 \times \frac{\text{Laufzeitzinssatz} \times \text{Laufzeitmonate} + \text{Bearbeitungsgebührensatz}}{\text{Laufzeitmonate} + 1}$$

Der Bearbeitungsgebührensatz wird nach folgender Formel berechnet:

$$\text{Bearbeitungsgebührensatz} = \frac{\text{Bearbeitungsgebühren} \times 100}{\text{Kreditsumme}}$$



An Bearbeitungsgebühren sind im vorliegenden Fall angefallen 2.250.- DM (450.-DM Vermittlungsprovision + 1.800.-DM Antragsgebühr). Der Bearbeitungsgebührensatz beträgt mithin 5,05%.

Der Effektivzinssatz errechnet sich auf Grund vorstehender Formel unter Berücksichtigung des eben festgestellten Bearbeitungsgebührensatzes für den Schwerpunktzins von 0,32% p.m. zu 8,46% und für den vertraglichen Zinssatz von 0,68% p.m. zu 17,04%. Zwischen diesen beiden Effektivzinssätzen ist aber gleichfalls „eine Zinsüberschreitung von 116,1%“ nicht feststellbar. Das Rätsel bleibt also ungelöst, und das Rechenwerk nimmt jetzt einen größeren Umfang an, als anfangs angenommen. Nach der Analyse des vom LG Verden eingeschlagenen Rechenwegs durch das OLG Celle folgt die Berechnung, die das OLG selbst für richtig hält:

„Der ... erforderliche Vergleich zwischen dem vertraglich vereinbarten Effektivzins (einschließlich Vermittlerprovision - BGH WM 86, 1519; BGH WM 87, 463, 464; BGH WM 87, 613, 614) -, ausschließlich Restschuldversicherungsprämie - BGH WM 82, 921; BGH WM 87, 463, 464; BGH WM 88, 181, 182) und dem marktüblichen Vergleichszins (berechnet auf der Basis des vom BGH nach wie vor zutreffenderweise für maßgebend erachteten sogenannten Schwerpunktzinses - BGH WM 86, 991, 992; BGH WM 86, 1517, 1519, BGH WM 87, 101; BGH WM 87, 463, 464; BGH WM 87, 613, 614; BGH WM 88, 181, 182 - zuzüglich 2% Bearbeitungsgebühr auch bei längeren Kreditlaufzeiten - BGH WM 87, 463, 464) führt hier unter Anwendung der finanzmathematischen Annuitätenmethode (BGH WM 87, 613, 614; BGH WM 88, 181, 182) zu folgenden Werten:

Vertraglicher Effektivzins: 14,46 %

marktüblicher Vergleichszins: 7,18 %

relative Zinsüberschreitung: 101,49 %

Eine solche relative Zinsüberschreitung von ca. 100% reicht regelmäßig aus, um ein zahlenmäßiges Mißverhältnis von Leistung und Gegenleistung festzustellen (BGH NJW 82, 2433, 2435 = 91%, BGH NJW 83, 2692 = 97%; BGH WM 86, 1517; BGH WM 87, 463, 464).“ (Bl. 7/8 d.U.)

Es fragt sich, ob es wirklich die Annuitätenmethode war, die als Ergebnis die angegebene relative Zinsüberschreitung zeitigte. Sommer macht in seinem anschließenden Beitrag die Annahme plausibel, daß nicht (wie angegeben) die Annuitätenmethode verwandt wurde, sondern tatsächlich die „360-Tage-Methode.“ Ein Fall von „falsa demonstratio non nocet“?

Was das die vorliegende Kommentierung anleitende Leitmotiv des richterlichen Rechenwerks angeht, kann man das Referat des oberlandesgerichtlichen Urteils noch nicht abrechnen. Denn das OLG Celle führt weitere Berechnungen durch. Es konfrontiert dabei die prozentuale Zinsvergleichsberechnung mit einem Vergleich nach „Mark und Pfennig“:

„Gerade lange Kreditlaufzeiten bewirken zu Lasten des Kreditnehmers eine überproportionale, zu einem besonders krassen Mißverhältnis von Leistung und Gegenleistung führende Verteuerung des Kredits, die allein durch die relative Zinsüberschreitung (hier 101,49%) noch gar nicht ausreichend deutlich wird, sondern erst bei einem Vergleich der effektiven Mehrbelastung in Mark und Pfennig hinreichend ins Auge springt. Legt man im vorliegenden Fall zugrunde, daß der Kläger als Nettokredit - wie auch tatsächlich geschehen -

44.550,00 DM

benötigte, er dafür marktüblicherweise bei einer

anderen Bank als der Beklagten eine

Bearbeitungsgebühr von 2%, also

891,00 DM

zahlen mußte und außerdem eine

Restschuldversicherung zu der von der Beklagten

berechneten Prämie von

5.652,00 DM

51.093,00 DM

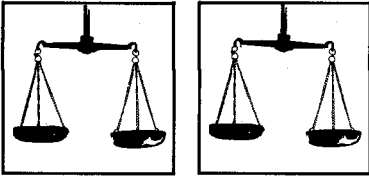
unvermeidlich war, so hätte er den von ihm benötigten Kredit nebst Nebenkosten und Kreditgebühren in Höhe des monatlichen Schwerpunktzinses von 0,32% ange-

Der Rechenweg des OLG Celle

*Zinsüberschreitung von ca. 100%:
Regelmäßig Sittenwidrigkeit*

*„falsa demonstratio“ bezüglich der
Rechenmethode?*

*Ein Vergleich „nach Mark und
Pfennig“*



sichts der von ihm akzeptierten und auch jahrelang tatsächlich gezahlten monatlichen Raten von 670 DM in 97 Monaten tilgen können, wie folgende Proberechnung ergibt:

$$51.093,00 \text{ DM} + (44.550 \text{ DM} \times 0,32\% \times 97 \text{ Monate} = 13.828,32 \text{ DM}) \\ 64.921,32 \text{ DM: } 97 \text{ Monate} = 669,29 \text{ DM.}$$

Den im Vertrag vom 7.12.1978 übernommenen Gesamtkosten (ohne Restschuldversicherungsprämie) von 46.314 DM hätten also bei 97-monatiger Kreditlaufzeit nur Gesamtkosten (ebenfalls ohne Restschuldversicherungsprämie) von 14.719,32 DM (891 DM + 13.828,32 DM) gegenübergestanden. Effektiv hat also die relative Überschreitung des marktüblichen Effektivzinssatzes um 101,49% unter Berücksichtigung der mit dieser Überteuering notwendigerweise zugleich verbundenen erheblichen Laufzeitverlängerung des Kredits auf 144 Monate zu einer Mehrbelastung von 31.594,68 DM geführt. Die effektiven Kreditkosten von 45.314 DM (*sic; wohlein Tippfehler für 46.314 DM, M.H.*) haben also die bei marktüblicher Verzinsung nur in Höhe von 14.719,32 DM notwendigen Kosten um 214,65% überschritten, letztlich also zu einer prozentualen Verteuerung in Mark und Pfennig geführt, die für die Annahme eines krassen Mißverhältnisses von Leistung und Gegenleistung allemal ausreicht.“ (Bl. 8/9 d.U.)

Der BGH hat diese alternative Parallelrechnung mit einem Argument verworfen, das seinerseits kalkulatorisch angelegt ist:

„Die überproportionale Erhöhung der Gesamtkreditkosten beruht auf der Verlängerung der Kreditlaufzeit. Diese Verlängerung aber ergibt sich zwingend daraus, daß bei gleicher Ratenhöhe, aber höherem Zinssatz der Tilgungsanteil jeder Rate geringer ist, die Gesamttilgung also später eintritt. Dieser notwendigen Folge einer Zinssatzerhöhung kann im Rahmen der Prüfung nach § 138 Abs. 1 BGB kein eigenes Gewicht zu Lasten des Darlehensgebers beigemessen werden.“ Damit sind die auf die Prüfung nach § 138 BGB bezogenen „rechnerischen“ Partien der Urteile ausreichend referiert, die in 1. und 2. Instanz dem BGH-Urteil vorausgingen, das Gegenstand der folgenden Erörterungen ist.

(Wer sich für die Urteile des LG Verden und des OLG Celle insgesamt interessiert, kann die Texte ungekürzt in der jur-pc-Mailbox nachlesen.)

Die Ausgangsfrage lautete: Wie viel muß der Richter rechnen? Es dürfte keine ganz abwegige Annahme sein, wenn man – parallel zur eigenen Erfahrung mit dem Streitstoff dieses Verfahrens – postuliert, daß vor einer dezidierten Antwort auf diese Frage eine gewisse Verwirrung steht. Leibniz war für schwierigere philosophische Fragen der Auffassung, man werde sich letztendlich an einem Rechenbrett unter der Maxime des analytischen „calcuemus“ zusammenfinden können. Der gewiß einfachere Fall des Ratenkredits könnte als propädeutischer Test für diese Hoffnung geeignet sein. Und falls der Ratenkredit rational so nicht „einholbar“ sein sollte: Könnte das „iudex non calculat“ vielleicht auf eine derartige Erfahrung verweisen? Womit man wieder bei der Ausgangsfrage angelangt wäre.

Proberechnung für Tilgung in 97 Monaten

OLG Celle: Überschreitung der „notwendigen Kosten“ um 214,65%

BGH: Keine Parallelrechnung „nach Mark und Pfennig“

Zurück zur Ausgangsfrage: Wie viel muß der Richter rechnen?